

Partnerschaft der Automobilzulieferer in Mecklenburg-Vorpommern

Satzung „automotive - mv e.V.“



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "automotive - mv ". Er wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock eingetragen. Nach Eintragung lautet der Name „automotive - mv e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftssicherung der Automobilzulieferindustrie in Mecklenburg-Vorpommern. Er unterstützt die Automobilzulieferer in MV durch folgende Aktivitäten:

Öffentlichkeitsarbeit für die Interessen der Automobilzulieferindustrie in MV

Aufbau einer Kommunikationsplattform für die Automobilzulieferindustrie in MV einschließlich der Gewinnung von Informationen und Erkenntnissen und deren Verbreitung unter den Mitgliedern, zur Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der Automobilzulieferindustrie in MV, sowie die Durchführung von Informationsveranstaltungen

Überregionale und internationale Vernetzung der Automobilzulieferindustrie MV mit anderen Netzwerken und OEMs

Organisation, Koordination und Auftritte bei nationalen und internationalen Messen, Kongressen und Tagungen

Koordination von Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Automobilzulieferindustrie MV

Initiierung und Moderation von Kooperations- und Pilotprojekten, fachlichen und regionalen Arbeitskreisen

- (2) Zum Erreichen seiner Ziele kann der Verein mit Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie mit Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbänden und anderen Vereinen kooperieren und insbesondere in diesen Organisationen die Mitgliedschaft erwerben. Der Wirkungsbereich des Vereins ist weder auf MV noch auf das Bundesgebiet begrenzt.

- (3) Der Verein erfüllt seine Aufgaben freiwillig, Dritte können aus der Satzung keine Ansprüche gegen den Verein ableiten.

§ 3 Verwendung der Mittel

- (1) Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins weder etwa eingezahlte Beiträge oder Gebühren zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen gemäß dem Auflösungsbeschluss zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des „automotive-mv e.V.“ können sein :
 - ordentliche Mitglieder,
 - Fördermitglieder und
 - Ehrenmitglieder
- (2) ordentliche Mitglieder sind:
Vertreter der Automobilzulieferindustrie, des Werkzeugbaus, des Maschinen- und Anlagenbaus sowie ähnliche und unterstützende Branchen aus der Wertschöpfungskette im Automobilbau, sowie eingetragene Verbände und Vereine.
- (3) Fördermitglieder können andere natürliche und juristische Personen, Vereine, Gesellschaften und Unternehmen werden, die die Ziele des Vereins tatkräftig fördern.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Der Antrag muss alle zur Entscheidung notwendigen Angaben enthalten.

(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit dem Erhalt der Aufnahmebestätigung beginnt die Mitgliedschaft.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austrittserklärung / Kündigung
- Tod oder Liquidation
- Ausschluss.

Die Kündigung/Austrittserklärung ist zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung/Austrittserklärung muss mindestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief beim Verein eingegangen sein.

Bei Tod einer natürlichen Person oder bei Liquidation einer juristischen Person endet die Mitgliedschaft automatisch. Der Ausschluss kann ebenfalls erfolgen, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins oder den satzungsgemäßen Beschlüssen seiner Organe schuldhaft zuwiderhandelt. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss entbindet nicht von den fälligen Zahlungen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und Gebühren verpflichtet.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr beschließen.
- (3) Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen ist.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Beirat (optional)
 - die Geschäftsführung (optional)

(2) Die Tätigkeit von Mitgliedern in Organen ist ehrenamtlich.

(3) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über etwaige ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit oder Mitgliedschaft zugänglichen Unterlagen oder Informationen Stillschweigen zu bewahren. Sie sind an diese Verpflichtung auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bzw. Mitgliedschaft gebunden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand und den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich gewünscht wird. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung, die auch auf elektronischem Wege erfolgen kann, an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann alle Aufgaben, die den unmittelbaren Zwecken des Vereins dienen, durch Beschluss in die Wege leiten und von den für die Erledigung zuständigen Organen durchführen lassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl und ggfs. Abberufung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Bestätigung der Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfungsberichte
 - Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Beitragsordnung und die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Wahl der Beiratsmitglieder sowie deren Vertreter
 - Ausschluss von Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes

- Beschlussfassung zu Satzungsänderungen

- Auflösung des Vereins.

- (5) Anträge von Vereinsmitgliedern, die in den Mitgliederversammlungen behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand oder der Geschäftsstelle mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich vorliegen.

Vorschläge, die nicht rechtzeitig zur Tagesordnung angemeldet worden sind, werden nur dann behandelt, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Beginn der Mitgliederversammlung mit der Aufnahme eines entsprechenden Tagesordnungspunktes einverstanden ist.

Anträge auf Änderung der Satzung müssen auf jeden Fall bei Einberufung der Versammlung auf der Tagesordnung gestanden haben.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter oder einem zu benennenden Dritten geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll Festlegungen enthalten über:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters und Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
- die Art der Abstimmung,
- Satzungsänderungen, die im genauen Wortlaut anzugeben sind.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Er kann auch ein Nichtmitglied sein.

- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

- (8) Die frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

- (9) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Sie muss jedoch schriftlich und geheim erfolgen, wenn wenigstens 1/3 der erschienen Mitglieder dies wünscht.

- (10) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

- (11) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 8 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vorstands werden, unabhängig davon, ob sie Mitglied des Vereins ist oder nicht. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den oder die Stellvertreter und den Schatzmeister.

- (2) Der Vorstandsvorsitzende, der oder die stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten in dieser Eigenschaft ehrenamtlich. Sie können Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Verein entstanden sind, auf Nachweis in angemessenem Umfang erstattet bekommen.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Tritt ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode zurück, kann der verbliebene Vorstand ein weiteres Vorstandsmitglied kooptieren.

- (5) Der Vorstand hat neben den im Gesetz ausdrücklich festgelegten Pflichten vorrangig nachstehende Aufgaben:
- Vertretung des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit durch den Vorsitzenden
 - Planung und Verwirklichung der Vereinsziele
 - Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
 - Realisierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
 - Erarbeitung der jährlichen Bilanz und des Geschäftsberichtes
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die schriftlich, per Fax, fernmündlich oder auf elektronischem Wege mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes sind in Protokollen festzuhalten.

§ 9 Beirat

- (1) Soll ein Beirat berufen werden, so ist seine Aufgabe die Beratung des Vorstandes in allen fachlichen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins, die Pflege von Kontakten, die dem Verein bei der Umsetzung seiner Ziele helfen, sowie die Unterstützung des Vereinsvorstandes in allen Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Der Beirat besteht aus max. 20 Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Beirates können sein:
- Vereinsmitglieder
 - Vertreter von Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen

- Vertreter der öffentlichen Hand, von Behörden und Verbänden, die mit den Zielsetzungen des Vereins eng verbunden sind
- Vertreter von Industrieunternehmen.

- (4) Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten für den Beirat empfehlen.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann zur Führung der Geschäftstätigkeit des Vereins einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Die Verantwortlichkeit verbleibt in diesem Falle beim Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist über die getroffene Entscheidung zu informieren.
- (2) Der Geschäftsführer hat die Geschäfte unter Wahrung der Satzung nach den Beschlüssen der Vereinsorgane nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vereinsorgane teilzunehmen.
- (3) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Näheres regeln die Geschäftsordnung und der Anstellungsvertrag.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Jahr zwei Kassenprüfer. Diese Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder der Geschäftsführung angehören.

§ 12 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zur Beschlussfassung und Feststellung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss ist spätestens 6 Monate nach Ende des Geschäftsjahres fertig zu stellen.
- (3) Die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und die Rechnungslegung sind vom

Schatzmeister und den beiden Kassenprüfern gegenüber der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestellt im Fall der beschlossenen Auflösung des Vereins die Liquidatoren.
- (3) Im Fall der Auflösung des Vereins beschließen die Mitglieder des Vereins über die Verwendung des nach der Liquidation vorhandenen Vereinsvermögens.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde am 14.06.2006 errichtet.

Rostock, 14.06.2006

Zusatz:

Der Verein „automotive - mv e.V.“ wurde am 01. 11. 2006 im Amtsgericht Rostock unter der Register-Nummer VR 2215 eingetragen.

Beitragsordnung

(1) Der Jahresbeitrag gemäß § 5 der Satzung richtet sich nach der im Bereich Automotive erreichten Umsatzgröße des jeweiligen Vorjahres des ordentlichen Mitgliedes:

| Unternehmensgrößen | Anzahl der Mitarbeiter | Mitgliedsbeitrag |
|-----------------------|------------------------|------------------|
| bis zu 2,5 Mio. Euro | bis 10 | 400,00 Euro |
| bis zu 5,0 Mio. Euro | 11-50 | 700,00 Euro |
| bis zu 25,0 Mio. Euro | 51-100 | 1.300,00 Euro |
| bis zu 50,0 Mio. Euro | 100-200 | 1.800,00 Euro |
| über 50,0 Mio. Euro | über 200 | 3.000,00 Euro |

Erstes Kriterium ist der Umsatz. Wenn dieser nicht ausgewiesen werden kann, ist die Anzahl der Mitarbeiter bestimmend. Jedes Mitglied ist verpflichtet, entsprechende Auskunft über sein Unternehmen zur Festlegung der Beitragshöhe zu geben. Fördermitglieder im Sinne von § 4 Abs. 3 der Satzung zahlen als ermäßigten Jahresbeitrag: 200,00 Euro. Ehrenmitglieder werden vom Jahresbeitrag befreit.

(2) Mitglieder, welche im Laufe des Geschäftsjahres dem Verein beitreten, zahlen für jeden angefangenen Monat der Zugehörigkeit zum Verein 1/12 des Jahresbeitrages.

(3) Der Jahresbeitrag ist am 31. März jeden Jahres ohne gesonderte Rechnungslegung fällig. Alle Beiträge sind Bruttobeträge. Er ist auf das Vereinskonto bei der Rostocker Volks- und Raiffeisenbank eG/BLZ: 130 900 00/Konto-Nr.: 104 455 9 unter Angabe des Namens des Mitgliedes einzuzahlen.

(4) Es wird ein Sonderbeitrag für die Mitgliedschaft im Automobilcluster Ostdeutschland (ACOD) erhoben, wodurch die Mitgliedsunternehmen des „automotive - mv e.V.“ zugleich auch Mitglieder des ACOD werden und dessen Leistungsangebot in Anspruch nehmen können. Dieser „Sonderbeitrag ACOD“ beträgt je Mitglied 100,00 Euro je Geschäftsjahr. Er ist unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme in den Verein vollständig zu entrichten. Eine anteilige Erhebung erfolgt nicht. Der „Sonderbeitrag ACOD“ ist mit dem Jahresbeitrag zum 31. März eines jeden Jahres fällig. Neu aufgenommene Mitglieder entrichten den „Sonderbeitrag ACOD“ innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Aufnahmebestätigung.

(5) Höhere Beiträge für den ACOD werden bis auf einen Sockelbetrag von 500,00 Euro auf den Jahresbeitrag und den Sonderbeitrag ACOD angerechnet.

automotive - mv e.V.

c/o REFA
Lange Straße 1a
18055 Rostock
Fon: 0381. 455 223
Fax: 0381. 455 224
www.automotive-mv.de



WWW.SPHINXET.DE

Die Satzung und die Beitragsordnung treten am 14.06.2006 in Kraft.